

2004

Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 2004

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
30. 1.2004	Gesetz zu dem Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol <small>GESTA: XB003</small>	83
30.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	86
4.11.2003	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	88
17.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	89
19.12.2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logistics Solutions Group, Inc.“, „General Dynamics, Inc.“ und „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-19-02, DOCPER-AS-25-01 und DOCPER-AS-03-02)	89
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle vom 14. Juni 1954 über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	92
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Abs. a)	92
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 48 Abs. a)	93
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Buchstabe a)	93
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	94
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 ^{bis})	94
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	95
19.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	95
22.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	96
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	97
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	98
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	99
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	99

Tag	Inhalt	Seite
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	100
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	100
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	101
23.12.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	101
7. 1.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 29. Juni 1973	102
7. 1.2004	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-ecuadorianischen Sichtvermerksvereinbarung	103
8. 1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	103
8. 1.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sri-lankischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und über das Außerkrafttreten des früheren Vertrags vom 8. November 1963	104

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2 sowie das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2003 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 30. Januar 2004 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2003, gesondert übersandt.

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 28. November 2002
zur Änderung des Europol-Übereinkommens
und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol,
die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren
und die Bediensteten von Europol**

Vom 30. Januar 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. November 2002 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) – BGBl. 1997 II S. 2150 – und des Protokolls vom 19. Juni 1997 über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (BGBl. 1998 II S. 974) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. Januar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)
und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol,
die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren
und die Bediensteten von Europol**

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls und die Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind,

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2002 –

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union ermöglicht der Rat es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern.
2. Über diese Teilnahme von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen müssen Vorschriften festgelegt werden. Darin sollte die Rolle der Europol-Bediensteten in diesen Ermittlungsgruppen, der Informationsaustausch zwischen Europol und der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sowie die außervertragliche Haftung für Schäden, die von an diesen Ermittlungsgruppen teilnehmenden Europol-Bediensteten verursacht werden, geregelt werden.
3. Nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union müssen Maßnahmen festgelegt werden, die es Europol ermöglichen, sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren.
4. Das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol sollte dahin gehend geändert werden, dass die Immunität der Bediensteten von Europol hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und/oder der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen sich nicht auf ihre Tätigkeiten als Teilnehmer an gemeinsamen Ermittlungsgruppen erstreckt –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Das Europol-Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Nummern hinzugefügt:
 - „6. gemäß Artikel 3a in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilzunehmen;
 7. gemäß Artikel 3b sich an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

- a) „Artikel 3a
Teilnahme an
gemeinsamen Ermittlungsgruppen

(1) Europol-Bedienstete können in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen, einschließlich an jenen, die nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen¹⁾ oder nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt werden, sofern diese Gruppen Ermittlungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen führen, für die Europol gemäß Artikel 2 zuständig ist. Europol-Bedienstete können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, und gemäß der in Absatz 2 genannten Vereinbarung an allen Tätigkeiten mitwirken und gemäß Absatz 3 Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen. Sie nehmen jedoch nicht an der Ergriffung von Zwangsmaßnahmen teil.

(2) Die verwaltungstechnischen Modalitäten der Teilnahme von Europol-Bediensteten an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe werden in einer zwischen dem Direktor von Europol und den zuständigen Behörden der an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligten Mitgliedstaaten zu treffenden Vereinbarung festgelegt, wobei auch die nationalen Stellen einbezogen werden. Die Regeln für derartige Vereinbarungen werden vom Verwaltungsrat von Europol mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.

(3) Die Europol-Bediensteten führen ihre Aufgaben unter der Leitung des Gruppenleiters unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung nach Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch.

(4) Gemäß der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vereinbarung können Europol-Bedienstete mit den Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe direkt Verbindung aufnehmen und nach diesem Übereinkommen Informationen aus einer der in Artikel 6 aufgeführten automatisierten Informationssammlungen an die Mitglieder und entsandten Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe weitergeben. Wird direkt Verbindung aufgenommen, so werden die nationalen Stellen der in der Gruppe vertretenen Mitgliedstaaten sowie die Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen, von Europol hiervon gleichzeitig unterrichtet.

(5) Informationen, die ein Europol-Bediensteter im Rahmen seiner Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Zustimmung und unter Verantwortung des Mitgliedstaats, der die betreffende Information zur Verfügung gestellt hat, erlangt, dürfen nach den in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen in eine der automatisierten Informationssammlungen eingegeben werden.

(6) Europol-Bedienstete unterliegen bei Einsätzen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach diesem Artikel in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Einsatzmitgliedstaates, die auf Personen mit vergleichbaren Aufgaben Anwendung finden.

¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 2002 S. 1.“

b) „Artikel 3b
Ersuchen von Europol um
Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen

(1) Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Ersuchen von Europol um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in speziellen Fällen unverzüglich bearbeiten und diese Ersuchen in angemessener Weise prüfen. Europol sollte darüber informiert werden, ob die Ermittlungen, die Gegenstand des Ersuchens sind, eingeleitet werden.

(2) Entscheiden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einem Ersuchen von Europol nicht stattzugeben, so setzen sie Europol von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis, es sei denn, sie können eine solche Begründung insofern nicht liefern, als dies

- i) wesentliche nationale Interessen im Bereich der Sicherheit beeinträchtigen würde oder
- ii) den reibungslosen Gang laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde.

(3) Die Antworten auf Ersuchen von Europol um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen in speziellen Fällen sowie die Unterrichtung von Europol über die Ergebnisse der Ermittlungen werden über die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Europol-Übereinkommens sowie den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt.

(4) Europol unterrichtet Eurojust auf der Grundlage eines mit Eurojust zu schließenden Kooperationsabkommens über jedes Ersuchen um Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen.“

c) „Artikel 39a
Haftung bei Teilnahme von Europol
an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

(1) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet Europol-Bedienstete, die nach Artikel 3a in diesem Mitgliedstaat im Einsatz sind, bei ihrer Mitwirkung an operativen Maßnahmen Schaden verursacht haben, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(2) Sofern der betroffene Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart, erstattet Europol diesem Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser wegen eines Schadens nach Absatz 1 an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat. Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem Mitgliedstaat und Europol über den Grundsatz oder den Betrag dieser Erstattung sind an den Verwaltungsrat zu verweisen, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.“

3. In Artikel 28 Absatz 1 werden folgende Nummern hinzugefügt:

- „1a. legt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Vorschriften für die verwaltungstechnische Handhabung der Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen fest (Artikel 3a Absatz 2),“

„21a. entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitgliedstaat und Europol bezüglich der Haftung bei der Teilnahme Europols an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 39a),“.

Artikel 2

In Artikel 8 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 wird die Immunität gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht für Amtshandlungen gewährt, die in Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3a des Übereinkommens bei Teilnahme von Europol-Bediensteten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen vorgenommen werden.“

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Mitgliedstaat, der am Tag der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Notifizierung als Letzter vornimmt, in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen, wenn dieses zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunden zum Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll werden gleichzeitig mit den Beitrittsurkunden zum Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 hinterlegt.

(3) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Mitgliedstaat, der ihm beiträgt, am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des Zeitraums nach Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Tritt dieses Protokoll nach Artikel 3 Absatz 3 in Kraft, bevor der Zeitraum gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens abgelaufen ist, aber nachdem die Beitrittsurkunde gemäß Absatz 2 hinterlegt wurde, so tritt der Mitgliedstaat, der ihm beiträgt, dem Europol-Übereinkommen nach Artikel 46 des Europol-Übereinkommens in der gemäß diesem Protokoll geänderten Fassung bei.

Artikel 5

(1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 30. Oktober 2003

I.

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569; 1997 II S. 2126) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bolivien	am	1. März 2003
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Côte d'Ivoire	am	1. Juli 2003
Syrien, Arabische Republik	am	1. Juni 2003
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Weißrussland	am	1. September 2003.

II.

Bolivien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Dezember 2002 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“Reserva a la inclusión de la vicuña (Vicugna vicugna) de Bolivia en el Apéndice I de la Convención sobre la Conservación de las Especies Migratorias de Animales Silvestres, en razón a que su población se ha incrementado de 1097 ejemplares en 1965 a 56,383 especímenes como resultado del censo practicado el año 2001. En consecuencia, esta especie debe continuar figurando solamente en el Apéndice II de la Convención (CMS).”

„Vorbehalt zur Aufnahme der bolivianischen Vikunja (Vicugna vicugna) in Anhang I des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, da die im Jahr 2001 durchgeführte Zählung ergeben hat, dass der Bestand von 1097 Exemplaren im Jahr 1965 auf 56383 Tiere angewachsen ist. Daher ist diese Art nur in Anhang II des Übereinkommens (CMS) aufzuführen.“

Syrien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 31. März 2003 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

[...] مع تأكيدها على: أن انضمام الجمهورية العربية السورية لهذه المعاهدة لا يعني بأي حال الاعتراف بإسرائيل ولا يؤدي إلى الدخول معها في أية معاملات مما تنظمه أحكام هذه المعاهدة.“

„[...] Dabei bekräftigt [die Regierung], dass der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu diesem Übereinkommen in keinem Fall die Anerkennung Israels bedeutet oder etwa bewirkt, dass mit Israel irgendwelche Beziehungen, wie sie in diesem Übereinkommen geregelt sind, eingegangen werden.“

III.

Dänemark hat am 20. Dezember 2002 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Denmark hereby gives notification in accordance with Article XI, Section 5, of the Convention that it makes a reservation to the effect that the changes to Appendix I and Appendix II of the Convention concerning the whale species mentioned above do not apply to the Faroe Islands and their surrounding waters. The changes will equally not apply to Greenland and its surrounding waters by virtue of the territorial reservation made at the time of the deposit by the Govern-

„Die Regierung von Dänemark teilt hiermit nach Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens mit, dass sie einen Vorbehalt dahin gehend anbringt, dass die Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Walarten auf die Färöer und die sie umgebenden Gewässer keine Anwendung finden. Aufgrund des von der Regierung von Dänemark bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen im Jahre 1982 angebrachten territo-

ment of Denmark of its instrument of ratification of the Convention in 1982.”

rialen Vorbehalts werden die Änderungen auch nicht auf Grönland und die es umgebenden Gewässer Anwendung finden.“

Norwegen hat am 11. Dezember 2002 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“... the Government of Norway hereby lodges a formal reservation, in accordance with Article XI 6 of the Convention, against the amendments adopted at the seventh Conference of the Parties (COP7), held in Bonn, Germany, on 18 – 24 September 2002, regarding the inclusion of the following species in Appendices I and II of the Convention:

1. Balaenoptera bonaerensis – Antarctic Minke Whale (in Appendix II)
2. Balaenoptera edeni – Bryde’s Whale (in Appendix II)
3. Balaenoptera physalus – Fin Whale (in Appendices I and II)
4. Balaenoptera borealis – Sei Whale (in Appendices I and II)
5. Capera marginata – Pygmy Right Whale (in Appendix II)
6. Physeter macrocephalus (syn. catodon) – Sperm Whale (in Appendices I and II)
7. Orcinus orca – Killer Whale (in Appendix II)
8. Carcharodon carcharias – Great White Shark (in Appendices I and II).”

„Die Regierung von Norwegen bringt hiermit nach Artikel XI Absatz 6 des Übereinkommens einen förmlichen Vorbehalt gegen die auf der siebten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn, Deutschland, (18. – 24. September 2002) beschlossenen Änderungen hinsichtlich der Aufnahme folgender Arten in die Anhänge I und II des Übereinkommens an:

1. Balaenoptera bonaerensis – Südlicher Zwergwal (in Anhang II)
2. Balaenoptera edeni – Brydewal (in Anhang II)
3. Balaenoptera physalus – Finnwal (in die Anhänge I und II)
4. Balaenoptera borealis – Seiwal (in die Anhänge I und II)
5. Capera marginata – Zwergglattwal (in Anhang II)
6. Physeter macrocephalus (syn. catodon) – Pottwal (in die Anhänge I und II)
7. Orcinus orca – Schwertwal (in Anhang II)
8. Carcharodon carcharias – Großer Weißhai (in die Anhänge I und II).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. II S. 531).

Berlin, den 30. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 4. November 2003

Die Ukraine hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) nachstehende Erklärung nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

„Ukraine fully recognizes extension to its territory of Article 21 of the 1984 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment as regards recognition of the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention.

Ukraine fully recognizes extension to its territory of Article 22 of the 1984 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment as regards recognition of the competence of the Committee against Torture to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to jurisdiction of a State Party who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention.

Ukraine declares that the provisions of Articles 20, 21 and 22 of the 1984 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment shall extend to cases which may arise as from the date of receipt by the UN Secretary General of the notification concerning the withdrawal of reservations and relevant declarations of Ukraine.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2003 (BGBl. II S. 1473).

Berlin, den 4. November 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

„Die Ukraine erkennt die Erstreckung des Artikels 21 des Übereinkommens von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe betreffend die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen geltend gemacht wird, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach, auf ihr Hoheitsgebiet uneingeschränkt an.

Die Ukraine erkennt die Erstreckung des Artikels 22 des Übereinkommens von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe betreffend die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein, auf ihr Hoheitsgebiet uneingeschränkt an.

Die Ukraine erklärt, dass sich die Artikel 20, 21 und 22 des Übereinkommens von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf Fälle erstrecken, die am oder nach dem Tag des Eingangs der Notifikation betreffend die Zurücknahme von Vorbehalten und einschlägigen Erklärungen der Ukraine beim VN-Generalsekretär eintreten.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 17. Dezember 2003

Das Protokoll vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1983 II S. 763) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Suriname	am 27. März 2003
Ukraine	am 21. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. II S. 967).

Berlin, den 17. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Logistics Solutions Group, Inc.“, „General Dynamics, Inc.“
und „Cubic Applications, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-19-02, DOCPER-AS-25-01 und DOCPER-AS-03-02)**

Vom 19. Dezember 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGB. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Dezember 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logistics Solutions Group, Inc.“, „General Dynamics, Inc.“ und „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-19-02, DOCPER-AS-25-01 und DOCPER-AS-03-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttrittsklausel

am 10. Dezember 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. Dezember 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1952 vom 10. Dezember 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Logistics Solutions Group, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-19-02 mit einer Laufzeit vom 16. September 2003 bis 15. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:
Bewertung von gefechtsfeldbezogenen Automatisierungsinitiativen, Beaufsichtigung von Veränderungen der Betriebsabläufe und Datenabgleich zwischen unterschiedlichen Programmen der Reihe Standard Army Information Management Systems (STAMIS), Systemanalyse und -sicherung, IT-Dienstleistungen, Entwicklung neuer Konzepte, Betreuung der Automatisierung und der Kommunikationsschnittstellen, Durchführung von Schulungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: System Engineer (Anhang II.v.).
 - b) Das Unternehmen General Dynamics, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-25-01 mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Entwicklung militärischer Ernstfall- und Notfallpläne; Analyse und Überarbeitung der Datenbankverwaltungssysteme und der Prozessabläufe von Informationssystemen; Analyse und Entwicklung nachrichtendienstlicher Daten; Unterstützung im Bereich Kommunikation, Computer und Netzwerk betreffend Bereitstellung nachrichtendienstlicher Informationen für Militäroperationen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.a.), Senior Principal Analyst (Anhang II.a.), Intelligence Analyst – Signal Intelligence (Anhang II.b.), Intelligence Analyst – Topographic/Terrain Analyst (Anhang II.c.), Intelligence Analyst – Measurement and Signature (Anhang II.d.), Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.), Military Intelligence Planner (Anhang II.f.), All Source Analyst (Anhang II.g.), Senior System Analyst (Anhang II.k.).
 - c) Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-02 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2003 bis 31. März 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:
Bereitstellung von vergleichenden militärischen Analysen, Feststellung und Analyse von Problemen, die im Zusammenhang mit den Umstrukturierungs- und Restationierungsbemühungen der US-Armee in Europa (USAREUR) stehen. Die Aufgaben umfassen: Sammeln vorgeschlagener Militärkonzepte und politischer Grundsatzinformationen, systematische Erfassung und Dokumentation von Erkenntnissen, Einsatzkonzepten und Militärstrategien der Führung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Military Analyst (Anhang II.i.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
 3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. Dezember 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1952 vom 10. Dezember 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. Dezember 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Protokolle vom 14. Juni 1954 über Änderungen
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69, 70) und das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – Artikel 48 Abs. a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69, 71) sind jeweils nach ihrem drittletzten Absatz für

Suriname	am 27. März 2003
Ukraine	am 21. Januar 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2001 (BGBl. II S. 965).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 50 Abs. a)**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Suriname	am 27. März 2003.
----------	-------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2003 (BGBl. II S. 311).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 48 Abs. a)**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Suriname	am	27. März 2003
Ukraine	am	21. Januar 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2001 (BGBl. II S. 966).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 50 Buchstabe a)**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Suriname	am	27. März 2003
Ukraine	am	21. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2003 (BGBl. II S. 343).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung
des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist nach seinem drittletzten Absatz für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Ukraine am 21. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2003 (BGBl. II S. 343).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 83^{bis})**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1997 II S. 1777) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kap Verde am 6. Mai 2003
Malta am 28. März 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2003 (BGBl. II S. 344).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 3^{bis})**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 210) ist nach seiner Ziffer 4 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Suriname	am 27. März 2003
Syrien, Arabische Republik	am 20. März 2003
Ukraine	am 21. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2003 (BGBl. II S. 409).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 19. Dezember 2003

Das Protokoll vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498, 2501) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Barbados	am 1. Mai 2003
Ecuador	am 6. März 2003
Grenada	am 19. März 2003
Japan	am 16. Juni 2003
Mexiko	am 18. März 2003
Philippinen	am 27. Januar 2003
St. Lucia	am 11. Februar 2003
Suriname	am 27. März 2003
Ukraine	am 21. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2003 (BGBl. II S. 402).

Berlin, den 19. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 22. Dezember 2003

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	4. Januar 2002
Bahamas	am	4. Januar 2002
Bulgarien	am	5. Juli 2001
Dominica	am	30. November 2001
Ecuador	am	29. April 2002
Guinea	am	2. Januar 2003
Indien	am	17. Februar 1998
Irland	am	26. Juli 2001
Jamaika	am	8. Dezember 2000
Kap Verde	am	4. Oktober 2003
Lettland	am	28. Februar 2002
Litauen	am	23. März 2003
Madagaskar	am	20. August 2002
Malta	am	21. April 2003
Marokko	am	29. Juli 2003
Peru	am	24. Juli 2002
Polen	am	12. September 2003
Rumänien	am	17. Februar 2001
Slowenien	am	31. August 2001
Syrien, Arabische Republik	am	14. Juni 2003
Thailand	am	20. Juli 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2000 (BGBl. II S. 880).

Berlin, den 22. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 23. Dezember 2003

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Frankreich am 1. Januar 2004
in Kraft treten.

Frankreich hat bei Hinterlegung der Annahmeerklärung folgende Erklärung und Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«1. Déclaration interprétative

Le Gouvernement français déclare que l'expression «installations militaires» figurant à l'article 2, paragraphe 2 sous b de la Convention sur les effets transfrontières des accidents industriels s'entend comme visant les installations servant les intérêts de la Défense nationale ainsi que les systèmes d'armes et bâtiments à propulsion nucléaire de la Marine nationale.

2. Réserve

Au moment d'approuver la Convention sur les effets transfrontières des accidents industriels, signée à Helsinki le 18 mars 1992, la République française s'associe aux réserves faites par la Communauté européenne lors du dépôt de son instrument de ratification et précise qu'elle appliquera la convention conformément aux obligations de la directive 96/82 du Conseil de l'Union européenne en date du 9 décembre 1996, concernant la maîtrise des dangers liés aux accidents majeurs impliquant des substances dangereuses.»

„1. Auslegungserklärung

Die französische Regierung erklärt, dass der Ausdruck „militärische Einrichtungen“ in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen so zu verstehen ist, dass er sich auf Einrichtungen, die der nationalen Verteidigung dienen, sowie auf Waffensysteme und atomgetriebene Schiffe der Marine bezieht.

2. Vorbehalt

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des am 18. März 1992 in Helsinki unterzeichneten Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen schließt sich die Französische Republik den von der Europäischen Gemeinschaft bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde gemachten Vorbehalten an und weist darauf hin, dass sie das Übereinkommen im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/82 des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen anwenden wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1629).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 23. Dezember 2003

I.

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Afghanistan	am	12. Oktober 2003
Algerien	am	30. Mai 2003
nach Maßgabe des unter II. aufgeführten Vorbehalts		
Malta	am	15. November 2003
Mosambik	am	2. April 2003
nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Erklärung		
Uruguay	am	23. November 2003
Vereinigte Arabische Emirate	am	15. November 2003

in Kraft getreten.

II.

Algerien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 30. April 2003 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of the People's Democratic Republic of Algeria does not consider itself bound by the provisions of Article 17, paragraph 2, of this Convention.

The Government of the People's Democratic Republic of Algeria declares that any dispute can only be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice with the prior consent of all parties concerned.”

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt, dass jegliche Streitigkeit nur mit vorheriger Zustimmung aller beteiligten Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.“

Mosambik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 3. März 2003 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„The Republic of Mozambique does not consider itself bound by the provisions of Article 17, paragraph 2, of the Convention.

In this connection, the Republic of Mozambique states that, in each individual case, the consent of all Parties to such a dispute is necessary for the submission of the dispute to arbitration or to International Court of Justice.”

„Die Republik Mosambik betrachtet sich durch Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.

In diesem Zusammenhang erklärt die Republik Mosambik, dass in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1574).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 23. Dezember 2003

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bolivien am 21. September 2003.

Bolivien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Article 11, paragraph 3: Settlement of disputes

Bolivia declares that it does not consider itself bound by either of the two dispute settlement procedures provided for in paragraph 2 of this article.”

„Artikel 11 Absatz 3: Beilegung von Streitigkeiten

Bolivien erklärt, dass es sich an keines der beiden in Absatz 2 des Artikels festgelegten Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden fühlt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 708).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 23. Dezember 2003

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut vom 5. Dezember 1956 in der Neufassung der Satzung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. 1997 II S. 645) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Mongolei am 30. Juli 2003
Sambia am 12. September 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 710).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 23. Dezember 2003

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 23. April 2003
Liberia	am 8. Juni 2003
Mosambik	am 6. April 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. II S. 969).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 23. Dezember 2003

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Sudan	am 7. November 2003
-------	---------------------

in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde wurde am 7. November 2003 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2001 (BGBl. II S. 1286).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Markierung von Plastiksprengstoffen
zum Zweck des Aufspürens**

Vom 23. Dezember 2003

Das Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BGBl. 1998 II S. 2301) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für folgende weitere Staaten, die nach Maßgabe von Artikel XIII Abs. 2 erklärt haben, keine Herstellerstaaten zu sein, in Kraft getreten:

Marshallinseln	am	7. April 2003
Singapur	am	21. März 2003
Suriname	am	26. Mai 2003
Swasiland	am	12. Juli 2003
Tansania, Vereinigte Republik	am	12. April 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2003 (BGBl. II S. 414).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 23. Dezember 2003

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 in der am 11. und 12. Oktober 1976 geänderten Fassung (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) mit dem Tag der Notifikation des Beitritts zu der Satzung für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Armenien	am	15. Mai 2003.
----------	----	---------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 720).

Berlin, den 23. Dezember 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-rumänischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 29. Juni 1973**

Vom 7. Januar 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 2003 zu dem Abkommen vom 4. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2003 II S. 1594) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2

am 17. Dezember 2003

in Kraft getreten und in beiden Vertragsstaaten wie folgt anzuwenden ist:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar 2004 gezahlt werden;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar 2004 erhoben werden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bukarest am 17. Dezember 2003 ausgetauscht worden.

Nach Artikel 31 Abs. 3 dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1975 II S. 601, 1495) außer Kraft

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar 2004 gezahlt werden;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für die Zeiträume ab dem 1. Januar 2004 erhoben werden.

Berlin, den 7. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
der deutsch-ecuadorianischen Sichtvermerksvereinbarung**

Vom 7. Januar 2004

Die durch Notenwechsel vom 12. Juli 1967 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador (BAnz. Nr. 166 vom 5. September 1967) ist nach ihrer Nummer 12 Satz 2 infolge Kündigung mit Ablauf

des 31. Mai 2003

außer Kraft getreten.

Berlin, den 7. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 8. Januar 2004

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 630, 672, 865; 1996 II S. 402; 1998 II S. 2298; 2000 II S. 1233), wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Lettland
in Kraft treten.

am 6. Februar 2004

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. II S. 1042).

Berlin, den 8. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-sri-lankischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
und über das Außerkrafttreten
des früheren Vertrags vom 8. November 1963**

Vom 8. Januar 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2002 zu dem Vertrag vom 7. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2002 II S. 296) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 16. Januar 2004

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 16. Dezember 2003 ausgetauscht.

Nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1966 II S. 909, 1526) am 16. Januar 2004 außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer